

Richtlinie

zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Alzey-Worms durch Gewährung von Zuwendungen zu den Kosten von Arbeitsmitteln

Um die Aktivitäten im jugendpflegerischen Bereich zu fördern, gewährt der Landkreis Alzey-Worms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Trägern der Jugendarbeit Zuwendungen zu den Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Begriff

1.1 Arbeitsmittel im Sinne dieser Richtlinien sind Geräte und Gegenstände, die im Rahmen der Jugendarbeit eingesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Zeltlager- und Spielmaterial, Musikinstrumente, technische und elektronische Geräte.

1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind die Ausstattung einer Geschäftsstelle mit Büromaschinen und -material, sowie die Ausstattung mit Arbeitsmitteln zur Erfüllung der originären Vereinstätigkeit wie beispielsweise die Ausstattung von Musikvereinen mit Instrumenten oder eines Fußballvereins mit Fußbällen.

2. Träger

2.1 Als Träger der Jugendarbeit kommen die anerkannten Jugendverbände, die sonstigen Jugendgemeinschaften, die eine ständige Tätigkeit im Kreisgebiet nachweisen können, und kommunale Träger in Betracht. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

2.2 Jugendverbände, die grenzüberschreitend wirken, können anteilig berücksichtigt werden.

3. Gegenstand

3.1 Zuwendungen werden zu den angemessenen Anschaffungskosten gewährt, soweit sie den Betrag von 50,- Euro übersteigen und die Förderungsfähigkeit festgestellt ist.

3.2 Bei einer Erstausrüstung wird auch das notwendige Zubehör gefördert.

3.3 Die Zuschussung erfolgt im Rahmen der für diesen Zweck vorgesehenen Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind diese erschöpft, können Anträge erst wieder im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

3.5 Der Zuschuss beträgt ein Drittel der als zuschussfähig anerkannten Gesamtkosten, jedoch höchstens 550,- Euro. Hierbei ist Ziffer 2.2 zu berücksichtigen.

4. Verfahren

4.1 Der Antrag ist von der zentralen Organisation des Antragstellers unter Angabe der bereits im Zuständigkeitsbereich vorhandenen gleichartigen Arbeitsmittel und der Einsatzmöglichkeit unter Vorlage eines Kostenvoranschlages zu stellen. Bei sonstigen Jugendgemeinschaften wird der Antrag vom Jugendamt gesondert geprüft. Die Stadt bzw. Verbandsgemeinde entspricht hierbei der zentralen Organisation eines Jugendverbandes.

4.2 Die Verwaltung des Jugendamtes ist ermächtigt, über den Zuschussantrag zu entscheiden. Der Jugendhilfeausschuss ist jährlich über die bewilligten und ausgezahlten Mittel zu informieren.

4.3 Das Jugendamt stellt gemäß dieser Richtlinie die Förderungswürdigkeit fest. Wird die Anschaffung bereits vor Antragstellung oder ohne die vorherige Feststellung der Förderungsfähigkeit getätigt, hat dies die Versagung des Zuschusses zur Folge.

4.4 Die Anschaffung und Abrechnung der Arbeitsmittel muss innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Förderungswürdigkeit erfolgen. Spätestens jedoch zum Abschluss des Rechnungsjahres der Bewilligung. Die Fördermittel können nicht ins Folgejahr übernommen und ausgezahlt werden.

4.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises (Kontoauszug, Quittung, Kassenbon).

4.6 Maßgeblich für die Zuschussgewährung ist der Rechnungsbetrag. Bei Unterschreitung des vorgelegten Kostenvoranschlages wird eine Verringerung des Zuschusses ausgelöst. Ein höherer Zuschussanspruch besteht bei Überschreitung nicht.

4.7 Für die Antragstellung ist das Antragsformular des Jugendamtes zu verwenden.

4.8. Es ist anzuzeigen, wenn die Anschaffung der Arbeitsmittel hinfällig oder auf das nächste Haushaltsjahr verschoben wird, um eine weitere Inanspruchnahme der Fördermittel durch eine andere Gruppe zu ermöglichen.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie vom 25.10.2001 wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 21.08.2018 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2019** verabschiedet.